

## Merkblatt für Hausärzte im Kanton Schwyz (November 2021)

# Reanimationsentscheid in der ambulanten Pflege

Um Klienten, ihren Angehörigen und den Vertretern der Gesundheitsberufe grösstmögliche Sicherheit betreffs Notfallbehandlung bei Bewusstseinsverlust zu gewähren, schlägt die Bereichsleiterkonferenz der zehn Nonprofit-Spitemorganisationen ein einheitliches Vorgehen vor.

### Ziel

Spitex- und Rettungsdienste orientieren sich an einem regelmässig aktualisierten, schriftlich hinterlegten Entscheid der Klienten zum Wunsch betreffs Reanimation.

### Vorgehen

- Ergänzend oder als Ersatz zu einer Patientenverfügung<sup>1</sup> wird zum Reanimationsentscheid eine **ÄNO (Ärztliche Notfallanordnung)** von Hausärzt/-innen mit dem/der Patient/-in ausgefüllt und unterzeichnet.
  - o Die ÄNO differenziert verschiedene Stufen von Therapiezielen, A, B0, B1, B2, B3 + C, vergleiche Muster-Vorlage von pallnetz.ch unter <https://bit.ly/3mWcMQL>
  - o Den Wunsch betreffs Reanimation besprechen Hausärzt/-innen mit Patient/-innen. Information für ärztlichen Dienst von pallnetz.ch unter <https://bit.ly/2YWJjhu>
  - o Im Rahmen der Bedarfsabklärung der ambulanten Pflege wird, in Ergänzung zum Arztbesuch, die Aktualität der ÄNO periodisch überprüft. Falls Gesprächsbedarf besteht wird eine Aktualisierung angestossen, d.h. der/die behandelnde Ärzt/-in informiert.
  - o Klienten bewahren das Original zu Hause auf, die Spitex dokumentiert eine Kopie
  - o Eine ÄNO ist eine freiwillige Vorsorge, ihr Inhalt kann jederzeit mündlich widerrufen werden. Klienten wird empfohlen, ihre aktuelle ÄNO mit Angehörigen zu besprechen.
  - o SRK und Pro Senectute (Docupass) sind orientiert, sie informieren in ihren Beratungen zur Vorsorgeplanung entsprechend. Auch Privaten Spitexbetrieben und selbstständigen Pflegefachfrauen werden die Unterlagen der Nonprofit-Spitem zur Verfügung gestellt.
  - o Ambulante Pflegedienste zeigen Klienten eine Muster-ÄNO, ohne diese den Klienten abzugeben. So kommen keine unvollständig ausgefüllten Kopien in den Umlauf. Das Original kann von ärztlichen Praxen unter [acp@usz.ch](mailto:acp@usz.ch) bezogen werden.
- Bei palliativem Therapieziel (B3 und C) kann ein **Palliativer Notfallplan** zum Einsatz kommen, zur Entlastung pflegender Angehöriger, Notfallteams und der Spitex. Der Reanimationsentscheid wird darauf analog der ÄNO in Stufen dokumentiert und kann eine ÄNO ersetzen. Vorlage «Palliativer Notfallplan Spitemorganisationen Kt SZ» unter <https://bit.ly/2YQKL59>

Für **Koordinationsfragen** vertritt der SKSZ die Bereichsleiterkonferenz der zehn Schwyzer Nonprofit-Spitemorganisationen. Kontakt sowie alle Dokumente unter <https://www.spitexsz.ch/>

Dr. med. A.Vogt, Präsident Schwyzer Hausärzteverein (HAV) und die **Palliative Care Station Spital Schwyz** (ärztl. Lt. Dr. med. P.Sobanski, MSc und CO-Stationsleitung L.Suter/A. Mazenauer) empfehlen das einheitliche Vorgehen im Sinne eines Bausteines zu einem professionellen Advance Care Planning. **Telefonischer Support - 24h - rund um die Uhr unter 041/ 818 43 36.**

<sup>1</sup> Patientenverfügungen können unübersichtlich, widersprüchlich, unrealistisch (nicht mit Ärzt/-in besprochen), oder unvollständig sein. Die ÄNO dagegen ist ein optisch auffälliges Formular, das (ergänzend) den REA-Entscheid differenziert festhält.